

Anträge auf die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für die Zeit ab dem Jahr 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

infolge der im Jahr 2007 vorgenommenen Streichung bzw. Kürzung der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“), sind wir auf politischer und juristischer Ebene aktiv, um diesen ungerechtfertigten und rechtswidrigen Eingriff zu korrigieren.

Bekanntlich ist es gelungen, Musterfälle aus Schleswig-Holstein dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Da kürzlich Stellungnahmen angefordert wurden, spricht einiges dafür, dass in absehbarer Zeit – hoffentlich in 2023 – eine Entscheidung ansteht. Der dbb hat Stellungnahmen abgegeben und damit unsere Überzeugung, dass die Kürzungen ein wesentlicher Grund für eine verfassungswidrige Alimentation sind, untermauert. Da es auch gelungen ist, dass das Land im Falle einer Verurteilung Nachzahlungen für die Jahre 2007 bis 2021 zugesagt hat, wird es sehr spannend und hoffentlich gerechtigkeitsfördernd.

Davon losgelöst ist die Situation ab dem Jahr 2022 zu sehen. Das Land hat Korrekturen im Besoldungsrecht vorgenommen und geht davon aus, damit die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Das sehen wir allerdings anders. Die Konzentration auf familienbezogene Leistungen und die Abhängigkeit vom Familieneinkommen ist erneut verfassungsrechtlich bedenklich und lässt viele von den Kürzungen Betroffene weiterhin vollständig im Regen stehen. Das kann uns nicht zufrieden stellen. Deshalb gehen wir auch gegen die neue Rechtslage vor. Der dbb sh hat dafür einige Musterfälle ausgewählt. Unser Ziel sind Korrekturen des Besoldungsrechts.

Ob und in welcher Höhe für den Fall einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde auch rückwirkende Ansprüche ab dem Jahr 2022 realistisch sind, kann derzeit kaum beurteilt werden. Für die Absicherung eventueller Ansprüche wären Anträge an den Dienstherrn erforderlich. Diese würden nach dem Stand der Dinge allerdings auch jeweils ein Klageerfordernis nach sich ziehen, da das Land keine Bereitschaft erkennen lässt, Anträge ruhend zu stellen.

Ungeachtet dessen rufen wir unsere Mitglieder auf, noch in diesem Jahr unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. So können eventuelle Ansprüche für das Jahr 2022 abgesichert werden.

Mit Anträgen werden nicht nur eventuelle Ansprüche abgesichert, sie haben auch eine Protestfunktion gegen die aktuelle (Besoldungs)politik der Landesregierung. **Eine Protestwirkung entfaltet sich aber nur dann, wenn unserem Aufruf auch eine große Zahl an Anträgen folgt. Bleibt die Zahl gering, besteht die Gefahr, dass sich der Gesetzgeber in seiner Besoldungspolitik bestätigt sieht!**

Wir möchten Sie deshalb bitten, noch in 2022 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim Dienstleistungszentrum Personal zu stellen!

Ein Erstantrag kann natürlich auch im nächsten Jahr erfolgen, dann können aber keine Nachzahlungen für 2022, sondern erst für 2023 abgesichert werden.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie einen Antrag gestellt haben, um Sie über das weitere Vorgehen – auch hinsichtlich eventueller Klageerfordernisse - zu informieren. Unabhängig davon werden wir über unsere üblichen Informationswege über die weitere Entwicklung informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Gesa Marsch
Landesvorsitzende



Stephan Cosmus
Landesvorsitzender